

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Christlichen - Eltern - Initiative e. V. - CEI -

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche die Christliche - Eltern – Initiative e. V. -CEI - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in dem vollstationären Leistungsangebot "Haus Bethanien", Hemmstraße 152, 28215 Bremen, für alleinstehende Frauen/Männer gem. § 19 SGB VIII (in Ausnahmefällen § 34 u. § 41 SGB VIII) erbringt, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 8, Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§19 SGB VIII). Des Weiteren ist die individuelle Leistungsbeschreibung des Trägers It. Anlage, Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen und sächlichen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist; sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Unter Hinweis auf den Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden die während der Laufzeit des Vertragszeitraumes nach Inhalt nach Inhalt, Umfang und Qualität vereinbarten Leistungsangebote ebenso Bestandteil dieser Vereinbarung.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

70,87 € pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in ein

- Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

68,90 € pro Person/täglich und

 ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Investitionskosten
 (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

1,97 € pro Person/täglich.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsschema zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Kostenübernahme des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.11.2017 auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile.

5. Qualitätsentwicklung / Prüfungsvereinbarung / Persönliche Eignung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung ein.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

- **5.2** Gem. § 8 a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.
- 5.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach §§ 30 Abs. 1, 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

6. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

Bremen, Oktober 2017

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport Einrichtungsträger/Stempel

Chri	lotlinen ru	B. 550 / /	
ì			
,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,			
(rechtsv			

Anlage:

Anhang zur Entgeltvereinbarung i. Sa. Zusatzbedarfe Individuelle Leistungsbeschreibung

Kalkulationsschema

Anhang zur Entgeltvereinbarung für das Haus Bethanien, der Christlichen Elterninitiative e. V. (CEI) in Sa. Zusatzbedarfe

Zwischen der Christlichen Elterninitiative e. V. für das Haus Bethanien, Hemmstraße 152, 28215 Bremen

und

Der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

wird zusätzlich zur Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII folgendes vereinbart:

Durch das geänderte Personal- und Betreuungskonzept und die damit verbundene Ausweitung der Betreuungsstunden sind alle Zusatzbedarfe im pädagogischen Bereich mit Ausnahme der durch andere Leistungsträger finanzierten Leistungen (z. B. Haushaltshilfe bzw. Kurzzeitpflege bei krankheitsbedingtem Ausfall der Mutter durch die Krankenkassen) abgedeckt.

Der Träger verpflichtet sich, während des Vereinbarungszeitraumes bzw. bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung, keine Kosten für Zusatzbedarfe mehr geltend zu machen.

Bremen, Oktober 2017

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport



Haus Bethanien Leistungsbeschreibung

LAT 8	Mutter/Vater-Kind Einrichtung nach § 19 SGB VIII	
1. Art des Angebots	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder Leistungsangebotstyp Nr. 8	
	Mutter-Vater- Kind Haus Bethanien Hemmstr.152 -156 28215 Bremen	
	Träger: Christliche Eltern-Initiative e.V., Hemmst. 152-156, 28215 HB	
	Vollstationäres Leistungsangebot für alleinstehende Frauen/Männer, die für ein oder zwei Kinder unter 6 Jahren zu sorgen haben, und die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstüt- zung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.	
2. Rechtsgrundlage	§ 19 SGB VIII; in Ausnahmen §§ 34/41 SGB VIII	
3. Personenkreis	Schwangere/Mütter oder Väter in der Regel ab 18 Jahre, deren Hilfebedarf in dieser Wohnform voraussichtlich mindestens 1/2 Jahr, längstens 3 Jahre beträgt	
	2) Schwangere/Mütter oder Väter, die ohne die Beratung und Unterstützung in der Wohneinrichtung - ihr Kind/ihre Kinder nicht angemessen pflegen, betreuen und fördern können - keine angemessene positive Beziehung zu ihrem Kind und/oder zu für sie bedeutsamen anderen Menschen ihres Umfeldes aufbauen oder durchhalten können - ihren Alltag nicht angemessen planen und gestalten können, Informations- und Erfahrungsdefizite hinsichtlich der Haushaltsführung haben und /oder ihre finanziellen Mittel nicht planvoll einsetzen können - eine Schulbildung, eine Ausbildung, eine notwendige Umschulung oder eine Berufstätigkeit nicht ohne weiteres beginnen, durchhalten oder abschließen können - keine Freizeitinteressen, Freizeit-/Nachbarschaftskontakte finden oder kontinuierlich pflegen können - medizinische, psychologische und soziale Dienste außerhalb der Einrichtung nicht wahrnehmen können Ausgeschlossen sind Frauen/Männer, die ohne ständige Unterstützung oder Aufsicht bzw. ohne eine intensive Spezialtherapie sich selbst, ihr Kind oder Mitbewohnerinnen gefährden würden, (z. B.: akut Drogen- oder Alkoholabhängige; Frauen/Männer mit wesentlichen Anfallsleiden, Frauen/Männer mit wesentlichen Gehirnfunktionsstörungen; akut Selbstmordgefährdete; Frauen/Männer mit Psychosen; Frauen/Männer mit wesentlichen Behinderungen im Sinne des § 39 BSHG, insbesondere geistig oder seelisch Behinderte) Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister mit ein, sofern die Mütter/Väter allein für sie zu sorgen haben. Im begrenzten Umfang gilt das Leistungsangebot auch für schwangere Frauen vom 3. Schwangerschaftsmonat an.	

13 Plätze für volljährige Frauen/Männer mit 1-2 Kindern bis zu 35 Plätze für jugendliche Mütter/Väter mit 1-2 Kindern oder Schwangere frühestens ab Vollendung des 16 Lebensjahres, in der Regel ab Vollendung des 17.Lebensjahres Mutter oder Vater und Kind/Kinder gelten grundsätzlich als ein Fall Das Mutter-Vater-Kind Haus Bethanien orientiert sich an christlichen 4. Allgemeine Zielsetzung Werten, mit dem Ziel, die Klientel zur Mündigkeit im Sinne von Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Eigenverantwortung zu befähigen. Der Arbeit im Mutter-Vater Kind Haus liegt ein systemischer Ansatz zugrunde. Faktoren wie Einflüsse aus der Biographie, materielle Situation, Ressourcen und Defizite, Zusammenspiel der momentanen Beziehungen prägen die Situationen von alleinerziehenden Müttern Wätern und lassen sich nur vor dem Hintergrund des Zusammenwirkens dieser Faktoren verstehen. Allgemeine Zielsetzung der Arbeit mit den Frauen/Männern ist die möglichst kompetente und eigenverantwortliche Lebensführung, Betreuung und Förderung der Kinder sowie Handhabung von zwischenmenschlichen Beziehungen. Dazu gehört auch die bedarfsgerechte selbständige Wahrnehmung von sozialen, kulturellen und medizinischen Angeboten außerhalb von stationären Einrichtungen. Die zeitliche Dauer der Hilfeleistung beläuft sich auf mindestens 1/2 Jahr und längstens 3 Jahre. Der Aufenthaltszeitraum von 3 Jahren kann ausnahmsweise um einige Monate (längstens um ein Jahr) verlängert werden, wenn für eine Mutter/Vater (und ihr/sein Kind) durch den längeren Verbleib in der Einrichtung für die Zukunft eine wesentlich günstigere Ausgangssituation zu erwarten ist. Die Christliche Elterninitiative als Einrichtungsträger stellt sicher, dass 5. Inhalte der Leistung die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und – sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. Das Mutter-Kind Haus Bethanien liegt in der Nähe des Hauptbahnho-5.1 Unterkunft und Raumfes, des Bürgerparks und an einer Straße mit vielseitigen Einkaufskonzept möglichkeiten. Die 15 zur Verfügung stehenden Wohnungen befinden sich in zwei benachbarten Appartementhäusern. Im Hinterhof befindet sich eine großzügige Spielanlage, die von der angrenzenden Kindertageseinrichtung und den Müttern/Vätern des Mutter-Vater-Kind-Hauses gemeinsam genutzt wird. Den Müttern/Vätern werden abgeschlossene Wohnungen mit zwei bis drei Zimmern, einer Küchenzeile und einem Badezimmer angeboten. Die Wohnungen sind nicht möbliert. In Einzelfällen kann bei Bedarf eine Grundausstattung mit Möbeln am Anfang bereitgestellt werden. Die Frauen/Männer richten sich ihre Wohnung selbst ein. Für die Nutzung der Wohnungen wird ein angemessener Mietzins erhoben. Für

die sachgerechte Nutzung und Pflege der Wohnungen sind die Müt-

Von den zur Verfügung gestellten Wohnungen können 10 mit einem

ter/Väter selbst verantwortlich.

	Kind und 4 mit 2 Kindern bewohnt werden.
	Als weitere Räumlichkeiten stehen eine Gemeinschaftsküche, ein Bewegungsraum/Mehrzweckhalle, 2 Waschküchen, 1 Kinderwagenraum, 1 Kellerraum, 1 Babyraum und ein Arbeitsraum sowie für das Betreuungspersonal ein Büroraum und für Geschäftsführung und Verwaltung ein Büroraum zur Verfügung.
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger. Die Mütter/Väter verpflegen sich und ihre Kinder selbst in ihren Wohnungen (s. hierzu auch Ziffer 9.) Einmal in der Woche gibt es ein gemeinsames Kochangebot in der Gemeinschaftsküche.
5.3 Erziehung/ Sozialpäda- gogische Betreuung	Jeder Frau/ jedem Mann wird ein/e verantwortliche/r Sozialpädagoge/in zugeordnet, die ihren/seinen gesamten Entwicklungsprozess und den ihres/seines Kindes beobachtet und begleitet. Die folgenden Betreuungsinhalte werden gemäß der zur Verfügung stehenden Betreuungszeit bedarfsgerecht bearbeitet.
	Unterstützung und Beratung findet statt in Form von: - Einzelgesprächen/ Gruppengesprächen - Erstellung eines Hilfeplanes - Direkte Anleitung - Informationsveranstaltungen - gemeinsamer Vorbereitung - Begleitung im Bedarfsfall
	Stabilisierung der Persönlichkeit: - Abbau von emotionalen und sozialen Defiziten - Entwicklung der eigenen Identität - Förderung der Selbstwahrnehmung - Herausbildung eines angemessenen Selbstwertgefühls - Erweiterung der Frustrationstoleranz - Entwickeln von Konfliktlösungsmöglichkeiten - Übernahme von Verantwortung und Entwickeln von Entscheidungsfähigkeit - Übernahme von Verantwortung und Entwickeln von Entscheidungsfähigkeit - Auseinandersetzung mit Missbrauchs- und Gewalterfahrungen - Formulieren und schrittweises Umsetzen von eigenen Zielen - Rollenkonflikt zwischen "jugendlich sein" und "erwachsen werden" bewältigen (vorrangig bei Minderjährigen)
	Förderung der Mutter-Kind-Beziehung / Vater-Kind-Beziehung: - Auseinandersetzung mit und Annahme der eigenen Rolle als Frau/Mutter/Partnerin – Mann/Vater/Partner - Auseinandersetzung mit der Schwangerschaft - Aufbau einer tragfähigen Mutter Kind Beziehung / Vater Kind Beziehung - Reflexion über die Entwicklung des Kindes - Vermittlung praktischer Fähigkeiten zur angemessenen Pflege und Ernährung bei Säuglingen und Kleinkindern - Unterstützung in Erziehungsfragen
	Arbeit an der schulischen und beruflichen Perspektive: - Motivation zur Ausbildungsbereitschaft - Entscheidung und Unterstützung über die Aufnahme oder Weiterführung einer schulischen oder beruflichen Bildung - Einschätzen und Hervorheben der eigenen Fähigkeiten - Förderung der für Ausbildung/Schule wichtigen Voraussetzungen wie Kontinuität, Zuverlässigkeit, Kontaktfähigkeit etc.

Bewältigung der lebenspraktischen Alltagssituation:

- Organisation der Haushaltsführung
- Finanzplanung (z. B.: Geldeinteilung, Schuldenregulierung)
- Umgang mit Ämtern, Behörden und anderen Institutionen
- Anregung zur aktiven und sinnvollen Gestaltung der Freizeit

Arbeit an der Partner /Familienbeziehung:

- Förderung eines bewussten, individuellen Umgangs mit Sexualität und Familienplanung.
- Aufarbeiten der Beziehung zur Ursprungsfamilie/Heim etc.
 Klärung der Beziehung zum Kindesvater/ zur Kindesmutter aus Sicht der Mutter / des Vaters und aus Sicht des Kindes.
- Befähigung zu einer partnerschaftlichen Beziehung.

5.4. Partizipation, Beschwerdemöglichkeiten und Kinderschutz

Partizipation

Die Mitarbeiterinnen nehmen jede Person mit eigenen Kompetenzen und Ressourcen wahr und bieten Hilfestellung bei der Lebensbewältigung an.

Um die größtmögliche Transparenz zu wahren, wird die Bewohnerin / der Bewohner bei jeder sie / ihn betreffenden Entscheidung einbezogen und beteiligt.

Beschwerdemöglichkeiten

Regelmäßig wird ein Fragebogen an die Bewohner/Bewohnerinnen verteilt, um Kritik, Wünsche und Anregungen für eine Weiterentwicklung der Arbeit zu erhalten. Nach Auswertung durch Träger, Leitung und Mitarbeiterinnen werden ggf. qualitative Verbesserungen der Arbeit umgesetzt.

Kinderschutz und Prävention

Die Förderung der Entwicklung der Kinder ist Bestandteil des Leistungsangebotes. Wenn die Mutter /der Vater nicht bereit oder in der Lage ist, ihr /sein Kind vor Gefährdungen zu schützen, so ist es die Aufgabe der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einzugreifen und das Wohl des Kindes zu sichern.

Die Bremer Vereinbarungen zum Kinderschutz und Prävention sind den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen bekannt und werden umgesetzt.

6. Personelle Ausstattung

Die fachliche Leitung erfolgt durch eine / einen Diplom-Sozialpädagogin / Sozialpädagogen oder eine / einen Diplom-Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung

Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen und Erzieherinnen und Erzieher mit Berufserfahrung in der Säuglingspflege oder vgl. Qualifikationen.

Die Sicherstellung der Rufbereitschaft erfolgt durch Fachkräfte mit Berufserfahrung in der Säuglings- und Kleinkinderpflege oder durch die Fachkräfte auf dem Sozialpädagogischen Bereich.

Qualifikation und Vollzeitstellenumfang

- o 4,23 VZSU Sozialpädagogin/-arbeiterin
- o 0,64 VZSU Erzieherin

Personalanhaltswert: 1:3,08

Fachliche Leitung incl. Verwaltung + Hausorganisation: Einzelvertragliche Regelung

Haustechnik und Reinigung: Einzelvertragliche Regelung

Geschäftsführung: Einzelvertragliche Regelung

7. Umfang der Leistung	Die Betreuung erfolgt bedarfsgerecht und flexibel an mindestens 5 Wochentagen. Betreuungsfreie Zeiten am Wochenende und in der Nacht werden durch eine Rufbereitschaft abgesichert.	
8 . Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Lern- und Beschäftigungsmaterial wird für die Kinder in den Gemeinschaftsräumen vorgehalten. Für Gruppenaktivitäten werden den Müttern/Vätern und Kindern Materialien von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.	
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Ausstattung des Büros mit dem üblichen Geschäftsinventar. Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen mit bedarfsgerechten Inventar, Küche, Waschmaschinen, Wäschetrockner. Anlagen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen (Rauchmelder, Feuerlöscher usw.)	
10. Qualitätssicherung und - entwicklung	Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung und- Entwicklung werden im regelmäßigen Turnus (mindestens alle 2 Jahre) von Träger, Leitung und Mitarbeitern überprüft und aktualisiert und in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmvertrages dokumentiert.	
	Das pädagogische Team entwickelt Arbeits- und Controllingabläufe in schriftlicher Form (Handlungsanweisungen) Es erfolgt Fortbildung/Supervision in Form von Teilnahme an Gruppensupervision und Teilnahme an fach- und arbeitsfeldspezifischen Fortbildungsveranstaltungen. Die Dienstplangestaltung liegt in den Händen der Einrichtungsleitung. Ein Netzwerk zu sämtlichen arbeitsrelevanten Behörden, Institutionen, Beratungsstellen wird gepflegt sowie fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen und Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften.	
	Prozessqualität Beteiligung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern: In regelmäßigen Dienstbesprechungen der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter werden unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages, der Zielsetzungen und der Fallzahlen alle personellen, kooperativen, räumlichen, organisatorischen und finanziellen Gegebenheiten der Einrichtung als solche und in ihren Beziehungen zueinander analysiert und ggf. verbessert. Evaluation wird ausschließlich im Rahmen der Supervision im Hinblick auf die Handhabung von helfender Beziehung durchgeführt. Pädagogisches Handelns wird während der wöchentlichen Dienstbesprechung beleuchtet und aufeinander abgestimmt. Ein Tagesjournal über besondere Ereignisse wird geführt. Mittels einer Qualitätsentwicklungsmaßnahme nach dem System der	
	EFQM wurden einheitliche sinnvolle Standards für die Handhabung entwickelt, die im regelmäßigen Turnus überprüft werden. Es erfolgt eine Kollegiale Beratung in Einzelfällen innerhalb der Dienstbesprechung und in akuten Situationen.	
	Ergebnisqualität Das zielorientierte Arbeitssystem der Hilfeplanung impliziert eine ständige ergebnisorientierte Arbeitsweise. Im Rahme der Reflexion der Entwicklungsschritte und der fortlaufenden sowie bei Auszug abschließenden Dokumentation wird Qualität belegt und überprüfbar.	
11. Leistungsentgelt	Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelangebot der Einrichtung und die betriebsnotwendigen Investitionen.	

Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich zu finanzieren: • Der notwendige Unterhalt in Höhe der Regelsätze (Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörige) für die Schwangeren und Mütter/Väter mit ihren Kindern
 Die Kosten der Unterkunft im Einzelwohnraum und dessen Ausstattung Für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme der Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrkostenübernahme von einer anderen Stelle erfolgt Mehrtägige Klassenfahrten